

**32. Sächsischer Ärztetag/66. Tagung der Kammerversammlung  
17./18. Juni 2022**

**Beschlussvorlage Nr. 5**

**Zu TOP:** 7.1.

**Betrifft:** Änderung der Reisekostenordnung

**Einreicher:** Vorstand

**Aufwendungen:** -  
**Höhe der Aufwendungen:** -  
**im Wirtschaftsplan enthalten:** -

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE**

**Änderung der Reisekostenordnung**

**BESCHLIEßEN.**

Die Kammerversammlung hatte beschlossen, dass im Jahr vor der Kammerwahl sowohl für die Reisekostenordnung wie auch für die Aufwandsentschädigungsordnung durch den Ausschuss Finanzen und den Vorstand notwendiger Novellierungsbedarf diskutiert und Änderungen der Kammerversammlung rechtzeitig vorgelegt werden sollen.

Es sind vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Regelungen zur Klimaneutralität
- Entwicklung der Inflationsrate.

Nach intensiver Diskussion schlägt der Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss Finanzen neben wenigen redaktionellen Anpassungen folgende zwei Neuregelungen vor:

Zur Verdeutlichung des im Leitbild der Kammer verankerten Grundsatzes der Nachhaltigkeit wird in der Reisekostenordnung die Feststellung getroffen, dass die Wahl des Verkehrsmittels unter verantwortungsbewusster eigenverantwortlicher Abwägung der Faktoren Zeit, Erreichbarkeit, Kosten und Klimabelastung zu erfolgen hat.

Dienstreisen innerhalb Sachsens sollen weiterhin mit 0,60 EUR/km erstattet werden. Der Grundsatz einer gleichberechtigten Teilhabe an der demokratischen Selbstverwaltung der Kammer im Flächenland Sachsen ist dabei das wichtigste Argument.

---

Angenommen  Abgelehnt    Vorstandsüberweisung    Entfallen    Zurückgezogen    Nichtbefassung

Stimmen:            Ja: 74                    Nein: 1                    Enthaltungen: 3

Außerhalb Sachsens gilt der Grundsatz der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel fort. Bei Nutzung des privaten PKW aus Erreichbarkeits- und zeitlichen Gründen werden wie bisher die Bahnkosten 1. Klasse erstattet. Um Gruppenfahrten zu fördern, soll zukünftig ebenfalls der Kilometersatz von 0,60 EUR/km zum Tragen kommen, wenn auf einer solchen Fahrt noch weitere Dienstreisende bzw. schweres Gepäck transportiert werden.

Die Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung ist als - *Anlage 1* - beigefügt.

Alle geplanten Änderungen sind zudem in der beigefügten Synopse - *Anlage 2* - dargestellt.

Die Satzungsänderungen sollen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung zu bestätigen.

Dresden, 18. Juni 2022

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

**32. Sächsischer Ärztetag/66. Tagung der Kammerversammlung  
17./18. Juni 2022**

**Beschlussvorlage Nr. 5**

**Satzung zur Änderung der  
Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
Vom**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. Juli 2021 (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBe-kanntmachungen.php>, Bereitstellung 7. Juli 2021) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 18. Juni 2022 die folgende Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 2. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2018 (ÄBS S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Reisekostenvergütung“ durch das Wort „Kostenerstattung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird das Wort „Reisenebenkosten“ durch das Wort „Nebenkosten“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird ein neuer Absatz eingefügt und wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl des Verkehrsmittels erfolgt unter verantwortungsbewusster Abwägung der Faktoren Zeit, Erreichbarkeit, Kosten und Klimabelastung.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, Satz 4 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Bei Dienstreisen außerhalb Sachsens sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sofern die Dienstreise mit dem privaten PKW erfolgt, werden als Fahrtkosten die Kosten für eine Zugfahrt 1. Klasse erstattet. Werden weitere Dienstreisende mitgenommen oder dienstliches Gepäck über 50 kg transportiert, so wird abweichend von Satz 2 0,60 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

4. In § 6 wird das Wort „Nebenkosten“ durch das Wort „Reisenebenkosten“ ersetzt.

5. In § 9 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, 18. Juni 2022

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident

Synopse - Änderung der Reisekostenordnung (Stand: 04.04.2022)  
(rot = Änderungen)

Paragraph	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
§ 1 Geltungsbereich	Diese Ordnung regelt die <b>Reisekostenvergütung</b> für alle Kammermitglieder und andere Personen, soweit sie im Auftrag des Präsidenten oder Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer oder kraft Gesetzes oder Satzung zu Sitzungen und Beratungen zugezogen oder tätig werden oder eine Reise durchführen und nicht an anderer Stelle Abweichendes geregelt ist.	Diese Ordnung regelt die <b>Kostenerstattung</b> für alle Kammermitglieder und andere Personen, soweit sie im Auftrag des Präsidenten oder Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer oder kraft Gesetzes oder Satzung zu Sitzungen und Beratungen zugezogen oder tätig werden oder eine Reise durchführen und nicht an anderer Stelle Abweichendes geregelt ist.
§ 2 Abs. 1 Reisekosten	Reisekosten sind Tagegeld, Übernachtungskosten, Fahrtkosten und <b>Reisenebenkosten</b> .	Reisekosten sind Tagegeld, Übernachtungskosten, Fahrtkosten und <b>Nebenkosten</b> .
Einfügung § 5 Abs. 1 (neu)	-	<b>Die Wahl des Verkehrsmittels erfolgt unter verantwortungsbewusster Abwägung der Faktoren Zeit, Erreichbarkeit, Kosten und Klimabelastung.</b>
§ 5 Abs. 1 und 2 (alt) § 5 Abs. 2 und 3 (neu)	-	Nur redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung in der Nummerierung der Absätze
§ 5 Abs. 3 (alt) § 5 Abs. 4 (neu) (Trennung Regelung DR)	Bei der Nutzung des privaten PKW für Dienstreisen innerhalb Sachsens werden 0,60 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt. Werden weitere Dienstreisende mitgenommen oder dienstliches Gepäck über 50 kg transportiert, so sind neben dem Entschädigungssatz je 0,02 EUR/km zu zahlen. Mehrere Dienstreisende aus einem Ort sollten bei Benutzung von privaten PKW die Fahrt zum Tagungsort koordinieren.	Bei der Nutzung des privaten PKW für Dienstreisen innerhalb Sachsens werden 0,60 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt. Werden weitere Dienstreisende mitgenommen oder dienstliches Gepäck über 50 kg transportiert, so sind neben dem Entschädigungssatz je 0,02 EUR/km zu zahlen. Mehrere Dienstreisende aus einem Ort sollten bei Benutzung von privaten PKW die Fahrt zum Tagungsort koordinieren.

in- und außerhalb Sachsens) – Abs. 4: nur DR innerhalb Sachsens	Bei Dienstreisen außerhalb Sachsens sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sofern die Dienstreise mit dem privaten PKW erfolgt, werden als Fahrtkosten die Kosten für eine Zugfahrt 1. Klasse erstattet.	
Einfügung § 5 Abs. 5 (neu) Regelung DR außerhalb Sachsens	-	Bei Dienstreisen außerhalb Sachsens sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sofern die Dienstreise mit dem privaten PKW erfolgt, werden als Fahrtkosten die Kosten für eine Zugfahrt 1. Klasse erstattet. <b>Werden weitere Dienstreisende mitgenommen oder dienstliches Gepäck über 50 kg transportiert, so wird abweichend von Satz 2 0,60 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.</b>
§ 5 Abs. 4 bis 6 (alt) § 5 Abs. 6 bis 8 (neu)	-	Nur redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung in der Nummerierung der Absätze
§ 9 Red. Folgeänderung	Für Angestellte der Sächsischen Landesärztekammer gilt die Reisekostenordnung entsprechend, mit Ausnahme von § 2 Abs. 6 und § 5 <b>Abs. 2.</b>	Für Angestellte der Sächsischen Landesärztekammer gilt die Reisekostenordnung entsprechend, mit Ausnahme von § 2 Abs. 6 und § 5 <b>Abs. 3.</b>